

Wahl- und Geschäftsordnung des Schwäbischen Turntags

Beschlossen vom Hauptausschuss des STB am 29.11.2014

§ 1 Allgemeines

1. Der Schwäbische Turntag (nachfolgend Turntag genannt) wird vom Präsidium des Schwäbischen Turnerbundes einberufen, indem Tagungsort und -zeit mindestens acht Wochen vor dem Turntag im „STB-Magazin“ bekanntgemacht werden. Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor dem Turntag im „STB-Magazin“ zu veröffentlichen (§ 8 Abs. 5 der STB-Satzung).
2. Der Turntag ist öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt (§ 8 Abs. 8 der STB-Satzung)
3. Die Beschlüsse des Turntags werden mit einfacher Mehrheit (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (§ 7 Abs. 4 der STB-Satzung). Zu den Beschlüssen des Turntags gehören auch die Wahlen (§ 7 Abs. 5 der STB-Satzung).

§ 2 Wahl der Schriftführer/innen, Eröffnung und Leitung des Turntags

1. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt den Turntag. Er kann den Turntag nur auf dessen Beschluss unterbrechen oder vertagen.
2. Der Versammlungsleiter hat vor Eröffnung des Turntags die Wahl der Schriftführer (mindestens zwei) durchzuführen. Zum Schriftführer kann jedes Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes gewählt werden.
3. Der/die Versammlungsleiter/in hat nach der Eröffnung des Turntags die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit (§ 7 Abs. 4 der STB-Satzung) zu Protokoll festzustellen und gibt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt.
4. Gegen Anordnungen des Versammlungsleiters können stimmberechtigte Teilnehmer des Turntags Einspruch erheben. Der Einspruch ist vom Einsprechenden zu begründen. Nach Entgegnung des Versammlungsleiters wird vom Turntag ohne Diskussion über den Einspruch entschieden.

§ 3 Tagesordnung und Ablauf des Turntags

1. Die Tagesordnung wird vom Präsidium nach den in der Satzung des Schwäbischen Turnerbundes festgestellten Aufgaben (§ 8 Abs. 9 der Satzung) aufgestellt. Über Anträge und Abänderung der Tagesordnung entscheidet der Turntag.
2. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller und/oder ein Berichterstatter als erste Redner das Wort.
3. An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Turntags beteiligen. Wortmeldungen haben beim Versammlungsleiter zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Rednerliste) erteilt.
4. Außer der Reihe ist das Wort zu erteilen zu tatsächlicher, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage, jedoch erst, wenn der/die Vorredner/in ausgesprochen hat. Der Versammlungsleiter kann zu diesen Punkten immer sprechen.
5. Bei einer Wortmeldung zur Wahl- und Geschäftsordnung sind Bemerkungen zur Sache vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. Spricht bei einer Wortmeldung zur Sache der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.
6. Der Turntag kann auf Antrag die Redezeit beschränken.
7. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Ansprache zulässig.

§ 4 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Turntag beim Präsidium eingereicht sein. Über einen Antrag, der später eingereicht wird, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn der Turntag ihn als dringlich anerkennt.
2. Zu den Punkten der Tagesordnung können auch während der Aussprache Anträge eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern.
3. Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Turntag nicht mehr aufgegriffen werden.

§ 5 Abstimmungen

1. Über Anträge wird nach Beendigung der Aussprache in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
2. Während der Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Wahl- und Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt.
3. Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

§ 6 Wahlen

1. Die Wahlen werden vom Präsidium vorbereitet, das hierzu einen Wahlausschuss einsetzen kann. Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen, ausgenommen die Wahl der Schriftführer. Der Versammlungsleiter oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt dem Turntag die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt.
2. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
3. Wahlvorschläge können vom Präsidium, Hauptausschuss, Wahlausschuss sowie von jedem weiteren stimmberechtigten Teilnehmern des Turntags bis zum Beginn der Wahlhandlung bei dem Versammlungsleiter oder dem Präsident eingereicht werden.

§ 7 Niederschrift

1. Über den Turntag und seine Beschlüsse ist von den Schriftführern eine Niederschrift zu fertigen, die von ihnen, vom Präsidenten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist (§ 8 Abs. 7 der STB-Satzung).
2. In die Niederschrift sind die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Wichtige Beiträge sollen stichwortartig festgehalten werden.
3. Jeder Delegierte ist berechtigt, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen. Einwendungen gegen ihren Inhalt sind innerhalb von acht Wochen nach dem Turntag beim Präsidium zu erheben.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Hauptausschuss beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Wahl- und Geschäftsordnung des Schwäbischen Turntags tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 29.11.2014 in Kraft.